

Einladung zur General- versammlung

- Traktanden und Anträge
- Organisatorisches
- Erläuterungen zur Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

21. Oktober 2025

Mövenpick Hotel
Zürich Regensdorf

Herausgeberin dormakaba Holding AG
Hofwisenstrasse 24, 8153 Rümlang, Schweiz
Tel. +41 44 818 90 11
www.dormakabagroup.com

Copyrights © dormakaba Holding AG, 2025
Kommunikationsdesign und Realisation NeidhartSchön, Zürich
Druck Neidhart+Schön Print AG, Zürich



Traktanden und Anträge

1 Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2024/25

1.1 Genehmigung des Konzernlageberichts und der Jahresrechnung des Konzerns und der dormakaba Holding AG für das Geschäftsjahr 2024/25

Antrag: Der Verwaltungsrat (VR) beantragt, den Konzernlagebericht und die konsolidierte Jahresrechnung des Konzerns sowie die Jahresrechnung der dormakaba Holding AG für das Geschäftsjahr 2024/25 nach Kenntnismahme der Berichte der Revisionsstelle zu genehmigen.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und § 15(c) und (d) der Statuten ist die Generalversammlung (GV) für die Genehmigung des Konzernlageberichts und der Konzernrechnung sowie der Jahresrechnung der dormakaba Holding AG zuständig. Der Konzernlagebericht besteht aus den Informationen über den Geschäfts- und Finanzverlauf sowie aus grundlegenden Geschäftsinformationen über den Konzern, die zusammen mit der jährlichen Konzernrechnung und der Jahresrechnung im Geschäftsbericht 2024/25 enthalten sind, der unter www.report.dormakaba.com zu finden ist. In ihren Prüfungsberichten an die GV empfiehlt PricewaterhouseCoopers AG, die konsolidierte Jahresrechnung und die Jahresrechnung ohne Einschränkungen zu genehmigen.

1.2 Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange für das Geschäftsjahr 2024/25

Antrag: Der VR beantragt, den Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964b OR für das Geschäftsjahr 2024/25 zu genehmigen.

Erläuterung: Gemäss Art. 964c Abs. 1 OR und § 15(j) der Statuten ist die GV für die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange zuständig. Der Bericht über nichtfinanzielle Belange ist Teil des Nachhaltigkeitsberichts/Sustainability Report 2024/25, der unter dk.world/sustainability zu finden ist, und umfasst die im Inhaltsverzeichnis «Angaben zum Obligationenrecht (Art. 964b)» unter dk.world/SCO aufgeführten Abschnitte. Die vorliegende Abstimmung beschränkt sich auf diese Abschnitte. PricewaterhouseCoopers AG (PwC) hat begrenzte Prüfungshandlungen zu den CO₂-Emissionszahlen (Scope 1–3) gemäss dem GHG-Protokoll, eine Vorabbewertung des doppelten Wesentlichkeitsprozesses und eine Bereitschaftsbewertung zu 77 nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäss ERS durchgeführt. Der PwC-Prüfungsbericht zur eingeschränkten Prüfung der CO₂-Emissionszahlen (Scope 1–3), bewertet anhand des GHG-Protokolls, ist unter bit.ly/Assurance_Report_24_25 verfügbar.

1.3 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2024/25

Antrag: Der VR beantragt, den Vergütungsbericht 2024/25 in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR und § 22 Abs. 2 der Statuten unterbreitet der VR der GV den Vergütungsbericht 2024/25 zur Genehmigung in einer nicht bindenden, konsultativen Abstimmung. Der Vergütungsbericht 2024/25 enthält die Grundsätze für die Vergütung des VR und der Konzernleitung (KL) sowie die Angaben zu den im Berichtsjahr ausgerichteten Vergütungen. PricewaterhouseCoopers AG hat in ihrem Revisionsbericht zuhanden der GV festgehalten, dass der Vergütungsbericht 2024/25 dem schweizerischen Recht entspricht. Der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht sind unter www.report.dormakaba.com zu finden.

2 Verwendung des Bilanzgewinns der dormakaba Holding AG

Antrag: Der VR beantragt, den der GV zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn, namentlich

	In Mio. CHF
Reingewinn des Geschäftsjahrs	35.3
Entnahme aus den Reserven für eigene Aktien	-22.1
Vortrag aus dem Vorjahr	562.0
Bilanzgewinn Endbestand	575.2
Total zur Verfügung der GV	575.2

wie folgt zu verwenden:

	In Mio. CHF
Ausschüttung einer Dividende von CHF 9.20 brutto pro Aktie aus dem Bilanzgewinn*	38.6
Vortrag auf neue Rechnung	536.6
Total	575.2

* Berechnet auf der Grundlage der Anzahl Aktien per 30. Juni 2025. Der Gesamtbetrag der Ausschüttung hängt von der Anzahl dividendenberechtigter Aktien per 22. Oktober 2025 ab. Auf Aktien im Eigenbestand werden keine Dividenden ausgeschüttet.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 und 6 OR sowie § 15(d) und § 31 Abs. 3 der Statuten beschliesst die GV über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere über die Ausschüttung der Dividende. Wird dem Antrag des VR zugestimmt, beträgt die Gesamtausschüttung CHF 9.20 brutto pro Aktie, was nach Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer in der Höhe von 35% einem Nettobetrag von CHF 5.98 pro Aktie entspricht. Aktien der dormakaba Holding AG, die bis zum 22. Oktober 2025 erworben werden, berechtigen zum Erhalt der Ausschüttung. Ab dem 23. Oktober 2025 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt. Vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags durch die GV wird die Ausschüttung ab dem 27. Oktober 2025 vorgenommen.

3 Entlastung des VR und der KL

Antrag: Der VR beantragt, den Mitgliedern des VR und der KL für das Geschäftsjahr 2024/25 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und § 15(g) der Statuten liegt es in der Kompetenz der Aktionäre, den Mitgliedern des VR und der KL Entlastung zu erteilen. Durch die Erteilung der Entlastung erklären die genehmigenden Aktionäre, dass sie die Mitglieder des VR und der KL nicht mehr für Angelegenheiten zur Rechenschaft ziehen, die im Geschäftsjahr 2024/25 eingetreten sind und den Aktionären offengelegt wurden. Die Entlastung ist auch für die Gesellschaft und die Aktionäre verbindlich, die Aktien in dem Wissen erworben haben, dass die GV dem Antrag zugestimmt hat.

4 Wahlen in den VR

Antrag: Der VR beantragt die Wiederwahl (Einzelabstimmung) der folgenden VR-Mitglieder für je eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV.

- 4.1 **Wiederwahl von Svein Richard Brandtzæg** als Mitglied und als Präsident des VR in der gleichen Abstimmung
- 4.2 **Wiederwahl von Thomas Aebischer** als Mitglied
- 4.3 **Wiederwahl von Jens Birgersson** als Mitglied
- 4.4 **Wiederwahl von Stephanie Brecht-Bergen** als Mitglied
- 4.5 **Wiederwahl von Hans Gummert** als Mitglied
- 4.6 **Wiederwahl von Marianne Janik** als Mitglied
- 4.7 **Wiederwahl von Ilias Läber** als Mitglied

4.8 Wiederwahl von Kenneth Lochiatto als Mitglied

4.9 Wiederwahl von Ines Pöschel als Mitglied

4.10 Wiederwahl von Michael Regelski als Mitglied

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 OR und § 15(b) der Statuten wählt die GV jedes Mitglied des VR und den Präsidenten des VR einzeln. Die statutarische Amtsdauer beträgt ein Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV. Die Lebensläufe der zur Wiederwahl vorgeschlagenen Personen finden sich im Corporate-Governance-Bericht 2024/25, der Teil des Geschäftsberichts 2024/25 ist, und unter www.dk.world/VR.

5 Wahlen in den Nominations- und Vergütungsausschuss

Antrag: Der VR beantragt die Wiederwahl (Einzelabstimmung) der folgenden Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses (NCC) für eine Amtsdauer von je einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV.

5.1 Wiederwahl von Svein Richard Brandtzæg als Mitglied

5.2 Wiederwahl von Stephanie Brecht-Bergen als Mitglied

5.3 Wiederwahl von Kenneth Lochiatto als Mitglied

5.4 Wiederwahl von Ines Pöschel als Mitglied

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und § 15(b) der Statuten wählt die GV jedes Mitglied des NCC einzeln. Die statutarische Amtsdauer beträgt ein Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV. Nur Mitglieder des VR können in das NCC gewählt werden. Vorbehaltlich seiner Wahl beabsichtigt der VR, Svein Richard Brandtzæg zum Vorsitzenden des NCC zu ernennen.

6 Neuwahl von Ernst & Young AG als Revisionsstelle

Antrag: Der VR beantragt die Wahl von Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und § 15(b) und § 21 Abs. 1 der Statuten wählt die GV die Revisionsstelle. Wie bereits im letztjährigen Geschäftsbericht bekannt gegeben, hat der VR eine Ausschreibung für eine neue Revisionsstelle durchgeführt. Gestützt darauf, schlägt er der GV vor, die Revisionsstelle zu wechseln. Die Ernst & Young AG hat dem Prüfungsausschuss bestätigt, dass sie über die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit verfügt.

7 Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG als unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Antrag: Der VR beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit Art. 689c Abs. 1 und Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und § 11 Abs. 1 und § 15(b) der Statuten wählt die GV die unabhängige Stimmrechtsvertreterin. Die statutarische Amtsdauer beträgt ein Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV. Die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

8 Genehmigung der Vergütungen des VR und der KL

8.1 Genehmigung der Vergütung des VR

Antrag: Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 3 200 000 für die Vergütung des VR für den Zeitraum von der ordentlichen GV 2025 bis zur ordentlichen GV 2026.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und § 22 Abs. 1 der Statuten ist die GV für die Genehmigung der jährlichen maximalen Gesamtvergütung des VR zuständig. Weitere Einzelheiten finden sich im Abschnitt «Erläuterungen zur Genehmigung der Vergütungen des VR und der KL» im hinteren Teil dieses Dokuments.

8.2 Genehmigung der Vergütung der KL

Antrag: Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags für das Geschäftsjahr 2026/27 in Höhe von CHF 4 900 000 für die fixe Grundvergütung der KL und in Höhe von CHF 12 600 000 für die variable Vergütung der KL. Dies entspricht einer maximalen Gesamtvergütung in Höhe von CHF 17 500 000 für das Geschäftsjahr 2026/27.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und § 22 Abs. 1 der Statuten ist die GV für die Genehmigung der jährlichen maximalen Gesamtvergütung der KL zuständig. Weitere Einzelheiten finden sich im Abschnitt «Erläuterungen zur Genehmigung der Vergütungen des VR und der KL» im hinteren Teil dieses Dokuments.

9 Aktiensplit

Antrag: Der VR beantragt, die Aktien der dormakaba Holding AG im Verhältnis 1:10 aufzuteilen, indem bei gleichbleibendem Aktienkapital, bedingtem Aktienkapital und Kapitalband

- a) die Anzahl der ausgegebenen Aktien gemäss § 3 der Statuten, der Aktien des bedingten Aktienkapitals gemäss §§ 3a und 3b der Statuten und der Aktien des Kapitalbands gemäss § 3c der Statuten um den Faktor zehn (10) erhöht wird, und gleichzeitig
- b) der Nennwert der Aktien um den Faktor zehn (10) verringert wird.

Im Rahmen des Vollzugs des Aktiensplits sind die Statuten gemäss der folgenden Gegenüberstellung zu ändern:

Bisheriger Text der Statuten

§ 3 – Aktienkapital

Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 420 002.60 und ist eingeteilt in 4 200 026 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.

Beantragter Text der Statuten (Änderungen fett)

§ 3 – Aktienkapital

Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 420 002.60 und ist eingeteilt in **42 000 260** Namenaktien im Nennwert von je CHF **0.01**.

Bisheriger Text der Statuten

§ 3a – Bedingtes Aktienkapital, Anleihausgabe

1. Das Aktienkapital kann durch Ausgabe von höchstens 360 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 36 000 erhöht werden, durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleihs- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anleihs- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

[2. – 4. unverändert]

§ 3b – Bedingtes Aktienkapital, Mitarbeiteraktien

1. Das Aktienkapital kann durch Ausgabe von höchstens 64 384 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 an Mitarbeiter und Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften um höchstens CHF 6 438.40 erhöht werden. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre auf die neuen Aktien ist ausgeschlossen.

[2. – 4. unverändert]

Beantragter Text der Statuten (Änderungen fett)

§ 3a – Bedingtes Aktienkapital, Anleihausgabe

1. Das Aktienkapital kann durch Ausgabe von höchstens **360000** voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF **0.01** um höchstens CHF 36 000 erhöht werden, durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleihs- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anleihs- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

[2. – 4. unverändert]

§ 3b – Bedingtes Aktienkapital, Mitarbeiteraktien

1. Das Aktienkapital kann durch Ausgabe von höchstens **64384** voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF **0.01** an Mitarbeiter und Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften um höchstens CHF 6 438.40 erhöht werden. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre auf die neuen Aktien ist ausgeschlossen.

[2. – 4. unverändert]

Bisheriger Text der Statuten

§ 3c – Kapitalband

1. Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 378 002.60 (untere Grenze) und CHF 462 002.60 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 5. Oktober 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 420 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 bzw. Vernichtung von bis zu 420 000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.

[2. – 7. unverändert]

§ 3d – Ausschluss des Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts

Bis zum 5. Oktober 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neuen Namenaktien, welche (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss § 3a der Statuten unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte und (ii) aus dem Kapitalband gemäss § 3c der Statuten unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugsrechte ausgegeben werden, 420 000 neue Namenaktien nicht überschreiten.

Beantragter Text der Statuten (Änderungen fett)

§ 3c – Kapitalband

1. Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 378 002.60 (untere Grenze) und CHF 462 002.60 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 5. Oktober 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu **4 200 000** voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF **0.01** bzw. Vernichtung von bis zu **4 200 000** Namenaktien im Nennwert von je CHF **0.01** oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.

[2. – 7. unverändert]

§ 3d – Ausschluss des Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts

Bis zum 5. Oktober 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neuen Namenaktien, welche (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss § 3a der Statuten unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte und (ii) aus dem Kapitalband gemäss § 3c der Statuten unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugsrechte ausgegeben werden, **4 200 000** neue Namenaktien nicht überschreiten.

Erläuterung: Mit dem beantragten Aktiensplit will der VR die dormakaba-Aktie für ein breiteres Publikum zugänglich machen. Aufgrund des tieferen Stückpreises steht die Aktie einem grösseren Anlegerkreis offen und wird insbesondere für Kleinaktionärinnen und -aktionäre attraktiver. Eine steigende Nachfrage und eine höhere Liquidität der Aktie sollen die Handelbarkeit des Titels verbessern. Der beantragte Aktiensplit im Verhältnis 1:10 bewirkt die Aufteilung der bisherigen Aktien in je zehn (10) neue Aktien pro bisherige Aktie, wobei die neuen Aktien einen um den Faktor zehn (10) tieferen Nennwert ausweisen. Das Aktienkapital bleibt dadurch unverändert. Die Umwandlung erfolgt direkt über die Depotbanken und ohne Kosten für die Aktionärinnen und Aktionäre. Allfällige Heimverwahrer werden gesondert informiert.

Organisatorisches

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2024/25, bestehend aus

- Konzernlagebericht
 - Corporate-Governance-Bericht
 - Vergütungsbericht
 - Jahresrechnung des Konzerns und der dormakaba Holding AG
- und der Bericht über nichtfinanzielle Belange (der Teil des Nachhaltigkeitsberichts/ Sustainability Report 2024/25 ist) sowie die Originalberichte der Revisionsstelle liegen zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre am Sitz der Gesellschaft an der Hofwisenstrasse 24, 8153 Rümlang, auf.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.report.dormakaba.com abrufbar.

Zutrittskarten

Stimmberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre, die bis zum 14. Oktober 2025 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen werden, erhalten die Einladung zur GV mit den Traktanden und Anträgen des VR. Sie können sich schriftlich oder elektronisch zur GV anmelden. Hinweise dazu finden Sie im beiliegenden Antwortformular. Die Zutritts- und Stimmkarten werden ab dem 26. September 2025 per Post zugestellt. **Vom 15. bis 21. Oktober 2025 werden keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen.** Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien vor der GV veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt. Bei einem teilweisen Verkauf oder Zukauf ist die Zutrittskarte am Tag der GV am Informationsschalter umzutauschen.

Der Zutritt zur GV ist grundsätzlich Aktionärinnen und Aktionären und deren Bevollmächtigten vorbehalten. In begründeten Ausnahmefällen können wir aber bei rechtzeitiger Anfrage im Vorfeld eine geringe Zahl von Gästekarten ausstellen. Am Tag der GV ist dies nicht mehr möglich.

Vollmacht

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der GV 2025 teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch einen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere bevollmächtigte Person, die nicht Aktionärin oder Aktionär der dormakaba Holding AG zu sein braucht. Die Zutrittskarte wird direkt der/dem Bevollmächtigten zugestellt,

oder

- durch die **unabhängige Stimmrechtsvertreterin**, die Anwaltskanzlei Keller AG, Splügenstrasse 8, 8002 Zürich, Schweiz. Zur Vollmachtserteilung genügt das beiliegende Antwortformular. Soweit der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin keine anders lautenden Weisungen erteilt werden, wird sie durch die Bevollmächtigung generell ermächtigt, das Stimmrecht im Sinne der Anträge des VR auszuüben.

Elektronische Vollmacht- und Instruktionserteilung

Aktionärinnen und Aktionäre können sich auch online registrieren, um der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin Vollmachten und Weisungen zur Stimmrechtsausübung zu erteilen oder einen Drittvertreter zu bezeichnen. Online-Weisungsschluss ist der 17. Oktober 2025, 15.00 Uhr MESZ.

Die Zugangsinformationen zum Online-Portal finden Sie auf dem Antwortformular. Kontaktinformationen für technischen Support finden Sie auf der Startseite des Portals.

Durchführung der GV

Die GV wird in deutscher Sprache mit Simultanübersetzung ins Englische abgehalten. Im Anschluss an die GV sind Sie zu Apérohäppchen, Kaffee und Kuchen eingeladen.

Zeitlicher Ablauf

13.15 Uhr	Türöffnung
14.00 Uhr	Beginn der GV
17.30 Uhr	Ende der Veranstaltung

Anreise

Im Sinne unserer Nachhaltigkeitsbestrebungen bitten wir Sie, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Betracht zu ziehen. Mit Ihrer Zutrittskarte erhalten Sie von uns eine Spezialtageskarte des ZVV.

Rümlang, 3. September 2025

Erläuterungen zur Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Traktandum 8

Vorbemerkung

Gemäss Artikel 698 des für börsenkotierte Unternehmen geltenden Schweizer Obligationenrechts wird der Verwaltungsrat (VR) an der diesjährigen Generalversammlung (GV) die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung von VR und Konzernleitung (KL) zur Abstimmung vorlegen.

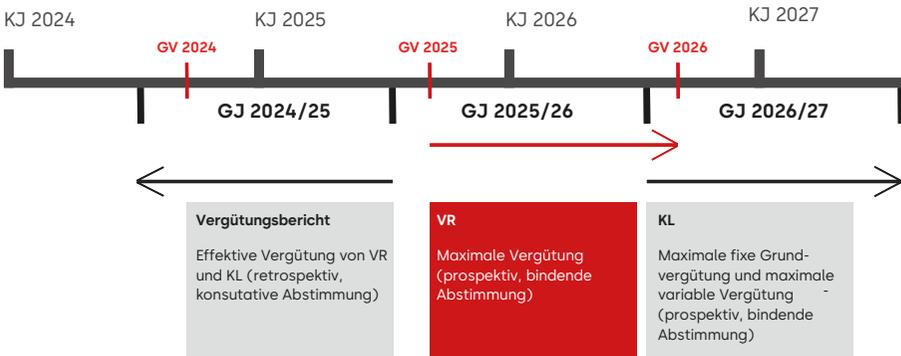
Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des VR bezieht sich auf die Vergütungsperiode von der GV 2025 bis zur GV 2026 (siehe Traktandum 8.1).

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der KL bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2026/27 und umfasst sowohl fixe als auch variable Vergütungselemente (siehe Traktandum 8.2).

Das vorliegende Dokument enthält Hintergrundinformationen für die Aktionäre der dormakaba Holding AG zu den beantragten maximalen Beträgen der Vergütung von VR und KL.

Weitere Informationen zum Vergütungssystem und zur effektiven Vergütung für das Geschäftsjahr 2024/25 finden sich im Vergütungsbericht 2024/25. Die Aktionäre können in einer unverbindlichen retrospektiven Abstimmung anlässlich der GV 2025 ihre Meinung zu diesem Vergütungsbericht zum Ausdruck bringen. Die folgende Grafik zeigt die Struktur der vergütungsbezogenen Abstimmungen an der GV 2025.

Vergütung von VR und KL



KJ=Kalenderjahr; VR=Verwaltungsrat; KL=Konzernleitung; GJ=Geschäftsjahr; GV=Generalversammlung

Traktandum 8.1 – Genehmigung der Vergütung des VR

Antrag des VR

Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 3 200 000 für die Vergütung des VR für den Zeitraum von der GV 2025 bis zur GV 2026.

Der Antrag basiert auf der Annahme, dass alle vorgeschlagenen VR-Mitglieder (zehn Mitglieder) von der GV 2025 gewählt werden (vorherige Vergütungsperiode: zehn Mitglieder).

Erläuterung der Vergütungsgrundsätze für den VR

Um die Unabhängigkeit der VR-Mitglieder zu bekräftigen, erhalten diese eine ausschliesslich fixe Vergütung. Mitglieder des VR erhalten weder eine variable oder leistungsorientierte Vergütung noch Aktienoptionen oder zusätzliche Entschädigungen für die Teilnahme an Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzungen. Die Höhe der Vergütung wird jedes Jahr auf Grundlage einer Empfehlung des Nominations- und Vergütungsausschusses (NCC) vom VR festgelegt. Die Vergütung richtet sich nach der Funktion der einzelnen Mitglieder sowie ihrer zeitlichen und inhaltlichen Beanspruchung, um ihre Aufgaben im VR und in dessen Ausschüssen wahrzunehmen.

Gemäss der aktuell gültigen Vergütungsrichtlinie erhält jedes Mitglied des VR eine jährliche Barvergütung für die Tätigkeit im VR und in dessen Ausschüssen. Wird ein VR-Mitglied vom VR mit zusätzlichen besonderen Aufgaben betraut, wird dies mit einer zusätzlichen Vergütung abgegolten. Dem VR-Präsidenten ist keine zusätzliche Vergütung für Ausschusstätigkeit geschuldet. Ein Teil der Barvergütung kann auf Wunsch des jeweiligen VR-Mitglieds individuell in Form von gesperrten Aktien der dormakaba Holding AG gewährt werden.

Darüber hinaus erhalten Mitglieder des VR eine Zuteilung von gesperrten Aktien auf Basis eines fixen Geldbetrags. Dieser wird basierend auf dem durchschnittlichen Aktienschlusskurs an den letzten fünf Handelstagen des Monats, welcher der Auszahlung der Vergütung vorausgeht, in eine Anzahl Aktien umgewandelt. Die Sperrfrist für alle zugeteilten Aktien beträgt drei Jahre.

Möglicherweise ist es nach den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, bestimmte VR-Mitglieder in der Pensionskasse des Unternehmens zu versichern. Sollte dies der Fall sein, tragen die betreffenden VR-Mitglieder den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil der jährlichen Beiträge zur Sozialversicherung selbst; somit fallen für sie keine Pensionsaufwendungen beim Unternehmen an.

Der Betrag der Vergütung für jede Funktion des VR wird jährlich unter Berücksichtigung der marktüblichen Vergütungen und im Vergleich mit anderen börsenkotierten Industrieunternehmen in der Schweiz festgelegt. Letztmals wurde im Juni 2022 die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe angepasst und eine Vergleichsanalyse durchgeführt, die sich an folgenden Kriterien orientierte: Börsenkapitalisierung, Jahresumsatz, Geschäftsmodell, Branche und übliche Vergütungsmodelle. Die Vergleichsgruppe umfasst die folgenden elf Unternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz: Bucher Industries, Clariant, Forbo, Georg Fischer, Landis+Gyr, OC Oerlikon, SFS Group, SIG Combibloc, Stadler Rail, Sulzer, Tecan.

Die Vergütung des VR-Präsidenten ist seit der GV 2022 unverändert geblieben. Die Vergütung der übrigen VR-Mitglieder ist seit der GV 2020 unverändert geblieben.

Für die mit der GV 2025 beginnende Amtszeit wird die Vergütung des VR-Präsidenten und der übrigen VR-Mitglieder unverändert bleiben.

Das Vergütungsmodell für den VR ist in folgender Tabelle zusammengefasst.

Grundvergütung p. a. (in CHF)

	VR-Präsident	VR-Mitglied
in bar	335 000	100 000
in gesperrten Aktien	300 000	90 000
Gesamtsumme	635 000	190 000

+

Zusätzliche Vergütung in Bar – p.a. (in CHF)*

	Ausschussvorsitzender	Ausschussmitglied
Prüfungsausschuss	60 000	20 000
Nominierungs- und Vergütungsausschuss (NCC)	60 000	20 000

* Dem VR-Präsidenten sind keine zusätzlichen Vergütungen für Ausschusstätigkeiten geschuldet.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag der Vergütung in Höhe von CHF 3 200 000 enthält folgende Elemente:

- einen Barbetrag von CHF 1 800 000, einschliesslich der Vergütung für die Arbeit in den Ausschüssen und für besondere Aufgaben,
- CHF 1 100 000 für die Vergütung in gesperrten Aktien,
- CHF 220 000 für die geschätzten Sozialversicherungsabgaben,
- wie in vorherigen Jahren Einrechnung einer Reserve von 3% des Gesamtbetrags für unvorhergesehene Entwicklungen.

Die beantragte Gesamtvergütung von CHF 3 200 000 entspricht dem für die vorherige Vergütungsperiode beantragten Gesamtbetrag.

Bei der Berechnung der Gesamtvergütung der VR-Mitglieder werden Vergütungen durch das Unternehmen und sämtliche Konzerngesellschaften berücksichtigt. Somit können die genehmigten Vergütungen entweder vom Unternehmen oder von dessen Konzerngesellschaften geleistet werden.

Traktandum 8.2 – Genehmigung der Vergütung der KL

Antrag des VR

Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 4 900 000 für die fixe Grundvergütung der KL für sechs Mitglieder (bisher: sechs KL-Mitglieder) und in Höhe von CHF 12 600 000 für die variable Vergütung der KL. Dies entspricht einer maximalen Gesamtvergütung in Höhe von CHF 17 500 000 für das Geschäftsjahr 2026/27. Der Antrag des VR basiert auf der aktuellen Zusammensetzung der KL.

Erläuterung der Vergütungsgrundsätze für die KL

Die Vergütung für die einzelnen Mitglieder der KL wird anhand folgender Grundprinzipien festgelegt:

- Die Höhe des jährlichen Grundgehalts orientiert sich am Medianwert des relevanten nationalen oder regionalen Marktes (basierend auf den Vergleichsdaten des unabhängigen externen Beraters Korn Ferry).
- Die mögliche (kurz- und langfristige) variable Vergütung beträgt mindestens 50% der direkten Gesamtvergütung.
- Der in Form von Aktien ausgerichtete Vergütungsanteil (Wert der langfristigen variablen Vergütung) beträgt mindestens 30% des direkten Gesamtzielgehalts.
- Die mögliche direkte Gesamtvergütung soll zwischen –20% und +35% vom Medianwert des relevanten Marktes liegen.

Die beantragten und zur Abstimmung vorgelegten Vergütungssummen wurden aufgrund folgender Annahmen berechnet:

- Die Gesamtvergütung einzelner KL-Mitglieder kann an die marktübliche Praxis oder an Änderungen des Verantwortungsbereichs angepasst werden.
- Die kurzfristige variable Vergütung basiert auf einem Zielvereinbarungssystem und erfolgt als Barvergütung. Für jedes KL-Mitglied einschliesslich des CEO wird ein kurzfristiger variabler Zielbetrag festgesetzt, der bei Erreichen aller Leistungsziele zur Zahlung kommt (100% Zielerreichung). Bei einer Übererfüllung kann ein Maximalbetrag von 200% des kurzfristigen variablen Zielbetrags gezahlt werden. Dies setzt voraus, dass für sämtliche Leistungsziele die Maximalschwelle erreicht wurde (200% Zielerreichung). Der Genehmigungsantrag lautet auf den maximal möglichen Betrag.
- Der mögliche in Aktien ausgerichtete Vergütungsanteil wird zum Zuteilungswert berechnet und im Rahmen des Long-Term Incentive Plans in Form von Performance Share Units gewährt. Die Wandlung der Performance Share Units hängt vom Wachstum des konsolidierten Gewinns je Aktie, vom relativen Total Shareholder Return (Gesamtertrag des Aktionärs) im Vergleich zu den Unternehmen einer definierten Vergleichsgruppe sowie vom Zielerreichungsniveau bei den ESG-Zielen über eine dreijährige Leistungsperiode ab.
- Für arbeitgeberseitige Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge wird eine lineare Entwicklung angenommen, entsprechend den fixen und variablen Vergütungselementen.
- Einbezug einer Reserve von 10% in die einzelnen Vergütungselemente zur Deckung unvorhergesehener Entwicklungen wie beispielsweise Währungsschwankungen oder Aktienkursverlauf (letzterer wirkt sich auf den Wert der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers auf die unverfallbaren Aktienzuteilungen aus).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Vergütung der KL:

Geschäftsjahr/CHF	2024/25 Maximum genehmigt an der GV 2023	2024/25 Effektiv*	2025/26 Maximum genehmigt an der GV 2024	Beantragte KL-Vergütung 2026/27 (Maximum)
Fixe Grundvergütung	4 500 000	4 503 000	4 600 000	4 900 000
Variable Vergütung	11 000 000	7 523 000	11 300 000	12 600 000
Total	15 500 000	12 026 000	15 900 000	17 500 000
Total beantragte Vergütung (inkl. Reserve von 10%)				17 500 000

* Die der KL im Geschäftsjahr 2024/25 gewährte Vergütung, liegt innerhalb der von den Aktionären an der Generalversammlung 2023 genehmigten Grenze.

Auf dieser Basis wird vom VR folgender Vergütungsvorschlag für die KL unterbreitet:

- Eine maximale fixe Gesamtvergütung, einschliesslich arbeitgeberseitiger Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge sowie Nebenleistungen, in Höhe von CHF 4 900 000.
- Eine maximale variable Gesamtvergütung, einschliesslich arbeitgeberseitiger Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge, in Höhe von CHF 12 600 000. Dies beinhaltet CHF 7 000 000 als maximalen Auszahlungsbetrag für die kurzfristige variable Vergütung, CHF 3 500 000 als maximalen Zuteilungswert für die langfristige variable Vergütung sowie CHF 2 100 000 für Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge. Die langfristige variable Vergütung umfasst ausschliesslich Performance Share Units.
- Der beantragte maximale Gesamtbetrag der Vergütung beträgt CHF 17 500 000 und liegt damit CHF 1 600 000 (10%) über dem für das Geschäftsjahr 2025/26 genehmigten maximalen Betrag. Die Mehrheit der KL-Mitglieder wurde in den letzten Jahren in ihre aktuellen Funktionen berufen. Ihre herausragende Expertise und Seniorität sind entscheidend für den Erfolg unserer Transformation. Zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit wird ihre Vergütung an lokale Marktstandards angepasst, mit besonderem Fokus auf leistungsabhängige, variable Vergütungselemente.

Bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Vergütung der KL-Mitglieder werden Vergütungen durch das Unternehmen und sämtliche Konzerngesellschaften berücksichtigt. Somit können die genehmigten Vergütungen entweder vom Unternehmen oder von seinen Konzerngesellschaften geleistet werden.

Online Report unter:
www.report.dormakaba.com